



**Per E-Mail**



**Der Präsident  
des Verwaltungsgerichts  
Halle**

**Anfrage nach Kontaktdaten**

Halle, 22. November 2022

Sehr geehrte



Ihr Zeichen/Ihre Nachricht:

vom 20.11.2022

Sie begehren mit Mail-Schreiben vom 20. November 2022 die Übermittlung der Kontaktdaten von 23 Klägern, die Klagen gegen den Zensus 2022 erhoben haben. Ich beabsichtige, diesen Antrag abzulehnen und gebe Ihnen hiermit Gelegenheit, sich bis zum **15. Dezember 2022** zu äußern.

Mein Zeichen:  
1250 E

Bearbeitet von:  
Herrn Pfersich  
Durchwahl (0345) 220-2310

Der beabsichtigten Ablehnung liegen folgende Erwägungen zu Grunde:

Der geltend gemachte Anspruch lässt sich nicht auf das Verbraucherinformationsgesetz (VIG) oder das Umweltinformationsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (UIG LSA) stützen. Nach § 1 VIG gilt dieses Gesetz nur für Erzeugnisse im Sinne des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches und für Verbraucherprodukte, die dem Produktsicherheitsgesetz unterfallen. § 1 UIG schafft einen Informationsanspruch nur für Umweltinformationen. Beide Rechtskreise sind vom Zensus ersichtlich nicht betroffen.

Der geltend gemachte Anspruch dürfte sich auch nicht auf das Informationszugangsgesetz Sachsen-Anhalt (IZG LSA) stützen lassen. Auskunftspflichtig sind nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 a) IZG LSA Behörden des Landes Sachsen-Anhalt, dazu gehört das Verwaltungsgericht Halle nicht, weil es keine Behörde im Sinne des § 1 Abs. 2 VwVfG LSA ist (vgl. hierzu die amtliche Begründung LT-Drs 5/748 S. 15). Das Gericht ist auch nicht nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 a) IZG LSA auskunftspflichtig, von dieser Regelung sind Gerichte nur erfasst, soweit sie öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben wahrnehmen (vgl. die amtliche Begründung a.a.O). Letzteres dürfte hier ausscheiden, da die Daten der Kläger im Rahmen hier geführter Klageverfahren, also gerichtlicher und nicht von Verwaltungsverfahren, erhoben worden sind.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter:  
<https://lsauri.de/vghaldsgvo>  
Auf Wunsch senden wir Ihnen die Informationen auch postalisch zu.

Thüringer Straße 16  
06112 Halle(Saale)

Telefon (0345) 220-0  
Telefax (0345) 220-2332  
vg-hal@justiz.sachsen-anhalt.de

Ein Anspruch über die gesetzlichen Vorschriften hinaus dürfte sich auch nicht aus der Beantwortung Ihrer Anfrage nach einem Prozessbevollmächtigten ergeben. Dabei handelt es sich um eine Einzelfallentscheidung.

Zudem würde die Beantwortung der oben zitierten Anfrage einen Gebührenanspruch auslösen. Die auch von Ihnen als notwendig angesehene Anfrage bei den einzelnen Klägern würde einen erheblichen zeitlichen Aufwand nach sich ziehen. Die Adressen müssten einzeln herausgesucht werden. Danach müsste in jedem Einzelfall geprüft werden, ob das Gericht berechtigt ist, die Parteien anzuschreiben oder ob eine Kommunikation über bestellte Prozessbevollmächtigte erfolgen müsste. Die dementsprechenden Schreiben wären zu erstellen und der Rücklauf zu überwachen. Das würde pro Kläger schätzungsweise 15 bis 20 Minuten in Anspruch nehmen, wobei pro Stunde mindestens 46 EUR anzusetzen wären (§ 10 Abs. 4 IZG LSA i.V.m. § 1 IZG LSA KostVO Anlage Teil A Nr. 1; § 3 Abs. 1 Nr. 2 (Laufbahngruppe 2 erstes Einstiegsamt), Abs. 2 der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (AllGO LSA)).

gez. Pfersich